

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Stück, 24.07.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1929.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 71. Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg vom
18. Juli 1929.

Nr. 71.

Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Inhaltsübersicht.

| | |
|---|-------------|
| I. | |
| Allgemeines | §§ 1 und 2. |
| II. | |
| Anstellungsverhältnisse | §§ 3 bis 6. |
| III. | |
| Sondervorschriften für die Ordnungspolizei | §§ 7 und 8. |

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses §§ 9 bis 16.

1. Entlassung auf Antrag § 9.
2. Kündigung §§ 10 bis 16.

V.

Bersekung in den Ruhestand . §§ 17 und 18.

VI.

Einzelne Versorgungsarten . §§ 19 bis 25.

1. Unfallfürsorge §§ 19 bis 21.
2. Kapitalabfindung § 22.
3. Sonstige Abfindungen §§ 23 und 24.
4. Einmalige Umzugskostenentschädigung § 25.

VII.

Dienststrafrecht §§ 26 bis 28.

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften §§ 29 bis 32.

I.

Allgemeines.

§ 1.

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Ordnungspolizei (Ordnungspolizeibeamte) und der Gendarmerie. Auf sie finden die für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Stellen in der Gendarmerie und im Polizeidienst der Gemeinden sind grundsätzlich den Ordnungspolizeibeamten vorzubehalten, die Stellen im Polizeiverwaltungsdienst der Gemeinden jedoch nur zur Hälfte.

II.

Anstellungsverhältnisse.

§ 3.

(1) Die Einstellung in die Ordnungspolizei erfolgt als Polizeianwärter.

(2) Der Polizeianwärter wird als nichtplanmäßiger Polizeibeamter angestellt. Er wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten vereidigt.

(3) Die Ausbildung als Polizeianwärter dauert in der Regel ein Jahr; sie kann bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(4) Der nichtplanmäßige Polizeibeamte wird bei Eignung zum Polizeidienst im Rahmen des Haushalts nach einer Dienstzeit von sieben Jahren als planmäßiger Polizeibeamter, und zwar zunächst widerruflich, angestellt. Der nichtplanmäßige Polizeibeamte kann als Polizeioffizier nach einer kürzeren Dienstzeit planmäßig angestellt werden.

§ 4.

Der planmäßige widerruflich angestellte Ordnungspolizeibeamte kann nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren und nach Ableistung einer Probeprobendienstzeit, die in der Regel neun Monate nicht überschreiten soll, in die Gendarmerie oder den Polizeidienst der Gemeinden übernommen werden.

§ 5.

(1) Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt im Rahmen des Haushalts sowie nach Maßgabe der Eignung und Befähigung

- a) bei den Polizeioffizieren nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren,
- b) bei den übrigen Polizeibeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreizehn Jahren.

(2) Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die allgemeinen Vorschriften über die Einstellung, Ausbildung, Anstellung und Beförderung der Polizeibeamten sowie über die Besetzung der im § 2 genannten Stellen.

III.

Sondervorschriften für die Ordnungspolizei.

§ 7.

Der Ordnungspolizeibeamte darf eine Ehe erst eingehen, wenn er das 7. Dienstjahr oder das 26. Lebensjahr vollendet hat. Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

§ 8.

Die Ordnungspolizeibeamten sind bis zu ihrer planmäßigen Anstellung zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen. Es entscheidet auch darüber, ob und inwieweit über die Vorschrift des ersten Satzes hinaus, jedoch innerhalb der fest-

gesetzten Höchststärke der kasernierten Polizei, Beamte zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet sind.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Entlassung auf Antrag.

§ 9.

(1) Die Entlassung aus dem Staatsdienst kann keinem Polizeibeamten verweigert werden. Sie erfolgt

- a) bei den Polizeianwärtern mit dem Ablauf von zwei Wochen,
- b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten mit dem Ablauf von einem Monat,
- c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von drei Monaten,
- d) bei den unwiderruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von sechs Monaten

nach der Einreichung des Antrages bei der vorgesezten Dienstbehörde. Die Entlassung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(2) Eine Abkürzung der Fristen kann bewilligt werden.

2. Kündigung.

§ 10.

(1) Dem Polizeibeamten kann, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt, bis zur unwiderruflichen Anstellung gekündigt werden, wenn er

- a) seine Dienstpflichten verlezt;
- b) dienstunfähig ist;

- c) die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung und Befähigung nicht besitzt;
- d) die Uebernahme einer Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe im Polizeidienst des Landes oder einer Gemeinde oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probefristzeit (§ 4) ablehnt;
- e) ausnahmsweise aus Mangel an Stellen nicht unwiderruflich angestellt werden kann.

(2) Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 b liegt nur vor, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Diese Dienstunfähigkeit gilt als bleibende Dienstunfähigkeit im Sinne des Artikels 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes. Dem Polizeianwärter kann gekündigt werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen einer kürzeren Frist nicht zu erwarten ist.

§ 11.

(1) Die Kündigungsfristen betragen:

- a) bei den Polizeianwärtern einen Monat,
- b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten zwei Monate,
- c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten drei Monate.

(2) Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

§ 12.

Fristlose Kündigung ist zulässig:

- a) bei dem Nachweis von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung, wenn die falschen Angaben von sol-

- cher Bedeutung waren, daß die Anstellungsbehörde bei Kenntnis der wahren Sachlage von der Einstellung abgesehen hätte;
- b) bei Eingehung einer Ehe entgegen der Vorschrift des § 7;
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;
 - d) wegen einer Handlung, die eine unehrenhafte Gesinnung verrät;
 - e) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus;
 - f) bei ausdrücklicher Dienstverweigerung;
 - g) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienste;
 - h) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstverschwiegenheit;
 - i) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung;
 - k) wenn der Polizeibeamte, abgesehen von den Fällen unter b bis i, sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Ordnungspolizeibeamten, denen nach den §§ 10 und 12 gekündigt wird, darf jährlich 8 v. H. der Sollstärke der widerruflich angestellten Ordnungspolizeibeamten nicht übersteigen.

§ 14.

Die Kündigungsbehörden werden vom Staatsministerium bestimmt.

§ 15.

(1) Die Kündigung und die Kündigungsgründe sind dem Polizeibeamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Kündigung steht dem Polizeibeamten das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Kündigung auf dem Dienstwege einzureichen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses tritt in diesem Falle nicht vor der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Entscheidung ein. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 16.

Die Kündigungsbehörde kann dem Polizeibeamten während eines Kündigungsverfahrens die Ausübung von Dienstverrichtungen, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

V.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 17.

(1) Polizeibeamte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, können in den Ruhestand versetzt werden. Die Polizeibeamten treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundschzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Die unwiderruflich angestellten Polizeioffiziere können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die für ihre dienstliche Verwendung notwendigen

persönlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen oder wenn sie die vom Ministerium des Innern festgesetzte Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades erreicht haben.

§ 18.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere steigt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit um 3 v. H. jährlich bis auf 80 v. H. des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

VI.

Einzelne Versorgungsarten.

1. Unfallfürsorge.

§ 19.

(1) Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (R.G.Bl. S. 211) findet auf Dienstunfälle der Polizeibeamten Anwendung.

(2) Beträgt das Unfallruhegehalt nicht mindestens 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens mehr als das Ruhegehalt nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, so tritt eine Erhöhung des Unfallruhegehalts um 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens ein. Das Unfallruhegehalt beträgt jedoch mindestens $66\frac{2}{3}$ v. H. und höchstens 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens.

(3) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlaßt das Staatsministerium in der

Regel in Abständen von drei zu drei Jahren. Einem Ruhegehaltsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann das Unfallruhegehalt ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 20.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 6 des Reichsunfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber und über das etwaige teilweise Ruhen des Unfallruhegehalts während der Heilbehandlung trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21.

Hat der Beschädigte im Falle des Ausscheidens nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm das Unfallruhegehalt, soweit es den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit übersteigt, ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

2. Kapitalabfindung.

§ 22.

(1) Polizeibeamte können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 3500 Reichsmark nicht überschreiten.

(3) Die Abfindung ist auf das für zehn Jahre zustehende Ruhegehalt beschränkt und beträgt das Achtfache des im Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrages.

(4) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt ist.

(5) Ueber die Anträge auf Abfindung entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die weiteren Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

3. Sonstige Abfindungen.

§ 23.

(1) Ein Polizeibeamter, dem nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auf Grund des § 10 Abs. 1 b, c oder e gekündigt wird, erhält ein Entlassungsgeld von 2500 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich bei späterem Ausscheiden aus gleichem Grunde mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 Reichsmark bis zum Höchstbetrage von 5000 Reichsmark. Das Entlassungsgeld wird nicht gewährt, wenn der Polizeibeamte einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt hat.

(2) Das Entlassungsgeld kann nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auch in anderen Fällen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten ganz oder teilweise gewährt werden.

(3) Ueber die Gewährung des Entlassungsgeldes entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 24.

Ein Polizeibeamter, der nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, erhält neben dem Ruhegehalt eine Abfindung. Diese beträgt die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdienst Einkommens, wenn der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand im einundsechzigsten Lebensjahre steht. Sie vermindert sich mit jedem weiteren Lebensjahr um ein Fünftel.

4. Einmalige Umzugskostenentschädigung.

§ 25.

(1) Polizeioffiziere und widerruflich angestellte Polizeibeamte, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und infolge Uebertritts in einen anderen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, erhalten auf Antrag eine einmalige Umzugskostenentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen.

(2) Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugskostenentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzug bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugskostenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 23 nicht gegeben ist, oder wenn und solange das Recht auf den Bezug eines Ruhegehalts ruht.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Witwen und Waisen von Polizeioffizieren und wider-
 ruflich angestellten Polizeibeamten zur Erleichterung eines
 Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruf-
 lichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugs-
 kostenentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von
 zwei Jahren nach dem Todesfall ausgeführt wird. Die
 Umzugskostenentschädigung wird in den Grenzen der für
 den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge ge-
 währt.

VII.

Dienststrafrecht.

§ 26.

Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit zur
 Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen, mit
 Ausnahme der Strafe der Enthebung vom Amte unter
 Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld,
 abweichend von den Vorschriften des Zivilstaatsdiener-
 gesetzes regeln.

§ 27.

Das Staatsministerium kann im Falle einer zeit-
 weiligen Enthebung vom Dienst (Artikel 80 ff. des
 Zivilstaatsdienergesetzes) dem Polizeibeamten das Tragen
 von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizei-
 unterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder
 Abzeichen verbieten.

§ 28.

Das Staatsministerium erläßt die näheren Vor-
 schriften in einer Dienststrafordnung.

VIII.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 29.

Dieses Gesetz findet Anwendung

- a) auf die Polizeianwärter, die bei ihrer Einstellung in die Ordnungspolizei die Verpflichtung eingegangen sind, sich dem neuen Polizeibeamtengesetz zu unterwerfen;
- b) auf die lebenslänglich und auf die als Zivilstaatsdiener angestellten Angehörigen der Ordnungspolizei, die bis zum 1. Oktober 1929 den Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Gesetzblatt Band 42, Seite 473 ff.) erklären;
- c) auf die Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Polizeibeamte unwiderruflich angestellt werden;
- d) in einem vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten auf weitere Angehörige der Ordnungspolizei, die den zu b geforderten Verzicht erklären;
- e) vom 31. März 1935 ab auf alle übrigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen gleichen Verzicht erklären;
- f) auf alle Gendarmeriebeamten.

§ 30.

An Stelle der Kündigungsgründe des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 treten die Kündigungsgründe des § 12 dieses Gesetzes, und an die Stelle der Vorschriften des zweiten Teiles

(Besondere Pflichten und Dienststrafen) des Gesetzes über die Ordnungspolizei die Vorschriften über die Pflichten der Zivilstaatsdiener sowie die Dienststrafbestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes.

§ 31.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 32.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 18. Juli 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.

(The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is mirrored and difficult to decipher.)

